

Satzung des Billardclub Eight-Ball Neckarsulm e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Billardclub Eight-Ball Neckarsulm e.V. und hat seinen Sitz in Neckarsulm. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn unter der Nummer VR 1747 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Billardsportes, insbesondere der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen Kosten und Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Billard-Verband Baden-Württemberg 1949 e.V., angeschlossen in der Deutschen Billard Union 1911/71 e.V. Deren Satzungen sind maßgebend für den Verein.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB). Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB erkennt der Verein und seine Mitglieder für die im Verein betriebenen Sportarten an.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder.
- (2) Die Mitglieder unterteilen sich in aktive, passive und Clubmitglieder (Mitgliederstatus). Aktive Mitglieder können am Ligaspielbetrieb und an Einzelmeisterschaften teilnehmen. Passive Mitglieder können nur an Einzelmeisterschaften teilnehmen, nicht am Ligaspielbetrieb. Clubmitglieder können weder am Ligaspielbetrieb noch an Einzelmeisterschaften teilnehmen.
- (3) Über den Wechsel in einen anderen Mitgliedsstatus entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlich einzureichenden Ummeldeantrages. Gegen den schriftlich abzufassenden Beschluss des Vorstands kann das Mitglied schriftlich Einspruch einlegen. Eine endgültige Entscheidung über diesen Einspruch trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrages.
- (2) Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Eine endgültige Entscheidung über diesen Einspruch trifft die Mitgliederversammlung. Der Antragsteller ist zu der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen und darf bei diesem Tagesordnungspunkt anwesend sein. Ist trotz der schriftlichen Einladung weder der Antragsteller noch ein Vertreter dessen anwesend, gilt der Einspruch als zurückgezogen. Fristversäumnis führt zum Verwirken des Einspruchsrechts.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag an dem der Aufnahmeantrag genehmigt wurde.

Satzung des Billardclub Eight-Ball Neckarsulm e.V.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Die Austrittserklärung ist bis spätestens vier Wochen vor Ende des jeweiligen Quartals bei einem Vorstandsmitglied schriftlich einzureichen (per Post oder persönlich). Ausnahmen kann die Geschäftsordnung regeln.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch gegenseitiges Einvernehmen, wenn der Vorstand einem Austritt vor Ablauf des jeweiligen Quartals zustimmt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden und ist zulässig, wenn
 - a) das Mitglied einen Beitragsrückstand von mindestens drei Monaten oder fällige Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüber dem Verein hat.
 - b) das Mitglied grob oder wiederholt gegen diese Satzung verstößt.
 - c) das Mitglied unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten zeigt.
 - d) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
 - e) das Mitglied die außerordentliche Vereinsarbeit nicht erfüllt.
- (5) Gegen den schriftlich abzufassenden Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Eine endgültige Entscheidung über diesen Einspruch trifft die Mitgliederversammlung. Der Betroffene ist zu der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Ist trotz der schriftlichen Einladung weder der Auszuschließende noch ein Vertreter dessen anwesend, gilt der Einspruch als zurückgezogen. Fristversäumnis führt zum Verwirken des Einspruchsrechts. Bei fristgemäß eingelegtem Einspruch verliert der Beschluss des Vorstands seine Wirksamkeit bis zur endgültigen Entscheidung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Eventuell verhängte Sanktionen durch den Vorstand, wie z.B. Ausschluss vom Trainingsbetrieb, Ausschluss vom Mannschaftsspielbetrieb, Ausschluss von sonstigen Veranstaltungen des Vereins und andere, bleiben für das Mitglied bestehen.

§ 7 Training

Der Verein ist bemüht gemäß § 2 seiner Satzung Training anzubieten. Der Trainingsbetrieb wird vom Vorstand geregelt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie dem Vereinsvorstand und/oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht. Jugendmitglieder haben ab ihrem 15. Geburtstag Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.
- (3) Das Mitglied hat das Recht sein Stimmrecht auf einen Vertreter seiner Wahl zu übertragen. Der Vertreter hat der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Keine Person kann mehr als eine durch Vollmacht übertragene Stimme abgeben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Beitrag pünktlich zu entrichten.
 - b) die Ziele und Vorhaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
 - c) bei Bedarf einige Stunden außerordentlicher Vereinsarbeit zu leisten. Die Anzahl der Stunden wird vom Vorstand festgelegt und ist für alle Vereinsmitglieder bindend.
 - d) den ergangenen Beschlüssen und Weisungen der Organe des Vereins Folge zu leisten.
 - e) die Satzung und Ordnungen des Vereins, sowie übergeordnete Satzungen und Ordnungen, einzuhalten.
 - f) Namens- und Adressänderungen, sowie Änderungen der Bankverbindung, der Telefonnummer und des Berufsstandes unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
 - g) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - h) sich über Termine aller übergeordneten Verbände in deren Onlinesysteme zu informieren und diese einzuhalten.
- (5) Der Vereinsvorstand hat das Recht bei Verletzung der vorgenannten Rechte und Pflichten gegen einzelne Mitglieder Strafgeelder und Sanktionen zu verhängen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Satzung des Billardclub Eight-Ball Neckarsulm e.V.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Alle den Mitgliedsbeitrag und die Gebühren betreffenden Regelungen in Höhe und Art der Zahlungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Die in der Geschäftsordnung genannten Beitragssätze und Gebühren gelten für alle Mitglieder.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendvollversammlung

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
 - g) Damenwart
 - h) Turnierwart
 - i) Pressewart
 - j) Webdesignmanager
- (2) Der Vorstand muss aus mindestens 5 der vorgenannten Ämter bestehen. Hiervon müssen mindestens 2 Vorstände im Sinne des § 26 BGB sein. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, von denen höchstens zwei Clubmitglieder sein dürfen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt, d.h. sie haben Einzelvertretungsbefugnis und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, bzw. der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel gewählt:
 1. Periode (gerade Jahresendzahlen): 1. Vorsitzender, Schriftführer, Sportwart, Damenwart, Webdesignmanager.
 2. Periode (ungerade Jahresendzahlen): stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Jugendwart, Pressewart, Turnierwart.Bei der Wahl des Damenwartes sind nur die Damen stimmberechtigt. Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Ein Vorstandsmitglied ist auch bei Abwesenheit gewählt, sofern der Versammlung eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl für dieses Amt vorliegt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Vereinsmitglied kann nicht mehr als zwei Vorstandsämter zur gleichen Zeit ausüben.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Vertreter einzusetzen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.
- (6) Bei Wahlen gilt die Wahl bis zur nächsten Wahlperiode für dieses Amt.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig abgewählt werden, wenn mindestens
 - a) zwei Vorstandsmitglieder
 - b) ein Drittel der aktiven ordentlichen Mitgliederdies schriftlich beantragen. Das abzuwählende Vorstandsmitglied kann durch einen Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung von seinem Amt suspendiert werden. Über die Abwahl entscheidet eine Mitgliederversammlung.
- (8) Ordentliche Vorstandssitzungen finden einmal im Monat statt. Außerordentliche Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (9) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird eine 2. Sitzung binnen 7 Tage einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

Satzung des Billardclub Eight-Ball Neckarsulm e.V.

- (11) Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet oder Sachbearbeiter eingesetzt werden. Diese haben nur beratende Stimme im Vorstand und berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit.
- (12) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem Aufgabenkatalog festgelegt.
- (13) Sanktionen werden vom Vorstand ausgesprochen.
- (14) Protokolle von Vorstandssitzungen werden durch den Schriftführer erstellt und danach vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter unterzeichnet. Sollte das Amt des Schriftführers nicht besetzt sein, werden die Protokolle von einer anderen Person erstellt.
- (15) Mitglieder können die Protokolle der Vorstandssitzungen, auf schriftlichen Antrag beim Vorstand, einsehen.
- (16) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin für die Mitgliederversammlung am Aushang im Vereinslokal bekannt gegeben werden. Außerdem erhalten aktive, passive und Ehrenmitglieder eine schriftliche Einladung. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden zwei Wochen vorher am schwarzen Brett bekannt gegeben. Anträge können die Mitglieder direkt an der Versammlung einbringen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Abstimmung über eingebrachte Anträge zur Tagesordnung
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - c) Beratung und Abstimmung über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - d) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Jugendwarts
 - f) Bestätigung des Jugendwarts, der durch eine Jugendvollversammlung gewählt wurde
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beratung und Abstimmung über Satzungsänderungen
 - i) Beratung und Abstimmung über die Mitgliedsbeiträge
 - j) Genehmigung der Geschäftsordnung
 - k) Genehmigung der Jugendordnung
 - l) Entscheidung über den Statuswechsel von Mitgliedern nach § 4, 3
 - m) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5, 2
 - n) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 6, 4
 - o) Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen (Abwahlen) erfolgen in offener Abstimmung, wenn kein Mitglied einen Antrag auf geheime Wahl stellt.
- (6) Bei Abstimmungen und Abwahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahldurchgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl der zwei besten Kandidaten aus dem ersten Wahldurchgang bei diesem dann die relative Mehrheit entscheidet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (9) Protokolle von Versammlungen werden durch den Schriftführer erstellt und danach vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter unterzeichnet. Sollte das Amt des Schriftführers nicht besetzt sein, werden die Protokolle von einer anderen Person erstellt.
- (10) Mitglieder können die Protokolle von Versammlungen, auf schriftlichen Antrag beim Vorstand, einsehen.

Satzung des Billardclub Eight-Ball Neckarsulm e.V.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und der Belege des Vereins rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht vorlegen.
- (3) Die Kasse kann pro Quartal nur ein Mal geprüft werden. Eine Kassenprüfung muss spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Geprüft werden müssen die abgelaufene offenen Quartals Zeiträume.
- (4) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Vertreter einsetzen.

§ 14 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, die mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen einer Vorstandssitzung zu beschließen ist, mit Ausnahme von § 1 Beitrag der Geschäftsordnung bezüglich der Mitgliedsbeiträge (siehe § 12, 4 Buchstabe i), sowie eine Jugendordnung, die mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen einer Jugendvollversammlung, zu beschließen ist.

§ 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen; es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann nur gestellt werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Drittel aller aktiven ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel aller aktiven ordentlichen Mitglieder des Vereins für die Auflösung stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Billard-Jugend Baden-Württemberg des Billard-Verbands Baden-Württemberg 1949 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

Der Verein hat das Recht die ihm überlassenen Daten der Mitglieder, soweit gesetzlich zulässig, zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.01.2011 beschlossen worden.